

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom in der Niederspannung ohne registrierter Leistungsmessung



Gültig ab 01.01.2024

Die Vereinigte Stadtwerke GmbH (VS) stellen elektrische Energie gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 BGBl. I., S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631)“ sowie den Ergänzenden Bedingungen der Vereinigte Stadtwerke GmbH zur StromGVV **im Netzgebiet der Travenetz GmbH in den Gemeinden Brunsmark, Einhaus, Pogensee, Walksfelde und Ziethen** zu folgenden Preisen zur Verfügung:

Grund- und Verbrauchspreis (brutto)	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis in € pro Jahr	99,00	
Grundpreis in € pro Monat	8,25	
Arbeitspreis in ct/kWh		39,98

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten.		
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis in € pro Jahr	83,193	
Arbeitspreis in ct/kWh		33,597

In den Grund- und Verbrauchspreis (netto) fließen folgende Kostenbestandteile ein:

1. Gesetzliche Steuern, Umlagen und Aufschläge in ct/kWh ¹	ct/kWh
Stromsteuer	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,320
Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,275
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,656
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,643
Umlage nach § 118 Abs. 6 S. 9 bis 11 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,000

2. Entgelte an den Netzbetreiber	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt in ct pro verbrauchte Kilowattstunde		8,580
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis vom Netzbetreiber in € pro Jahr	18,440	
Messstellenbetrieb in € pro Jahr für konventionelle Zweitarifzähler* (wenn vom grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt)	28,300	

Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen (Punkte 1. und 2.)	€/Jahr	ct/kWh
Kostenbelastung gesamt	46,740	13,524

3. Verbleibender Anteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen	€/Jahr	ct/kWh
u.a. Energiebeschaffung, Abrechnung, Belieferung und Service	36,453	20,073

¹ Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der Höhe der staatlichen Belastungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 lit. c) StromGVV auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) hingewiesen.

* Die Messstellenbetriebskosten sind abhängig vom eingebauten Zähler. Die Kosten für einen Eintarifszähler belaufen sich auf 16,81 €/a, für einen Zweitarifszähler auf 28,30 €/a und für eine moderne Messeinrichtung auf 16,81 €/a (jeweils netto).

Tarifanpassung

Eine Tarifanpassung kann zum 1. und 15. eines Monats erfolgen. Für den Kunden besteht eine Selbstinformationspflicht, Veröffentlichungen der Preise sind einzusehen unter: www.vereinigte-stadtwerke.de/strom/strom-informationen

Bei Installation eines intelligenten Messsystems (iMS) fallen die Messstellenbetriebskosten gemäß nachstehend gültiger Preisobergrenze je Verbrauchsstufe gem. § 31 MsbG i.S.v. §2 MsbG in € pro Jahr an.

Verbrauchsgrenze in kWh/Jahr	< 2.000	> 2.001	> 3.001	> 4.001	> 6.001**	> 10.001	> 20.001	> 50.001	> 100.001
Brutto-Entgelt des Messstellenbetreibers	23,00	30,00	40,00	60,00	100,00	130,00	170,00	200,00	400,00
Netto	19,328	25,210	33,613	50,420	84,034	109,244	142,857	168,067	336,134
Auf die Ersatzversorgung entfallender Kostenanteil (Punk 1 und 2)	37,768	43,650	52,053	68,86	102,474	127,684	161,297	186,507	354,574
Verbleibender Anteil für die vom Ersatzversorger erbrachten Leistungen	71,472	65,590	57,187	40,380	6,766	-18,444	-52,057	-77,267	-245,334

** Diese Entgeltstufe gilt auch für Verbrauchseinrichtungen wie bspw. abschaltbare bzw. steuerbare Zähler gem. § 14a EnWG.

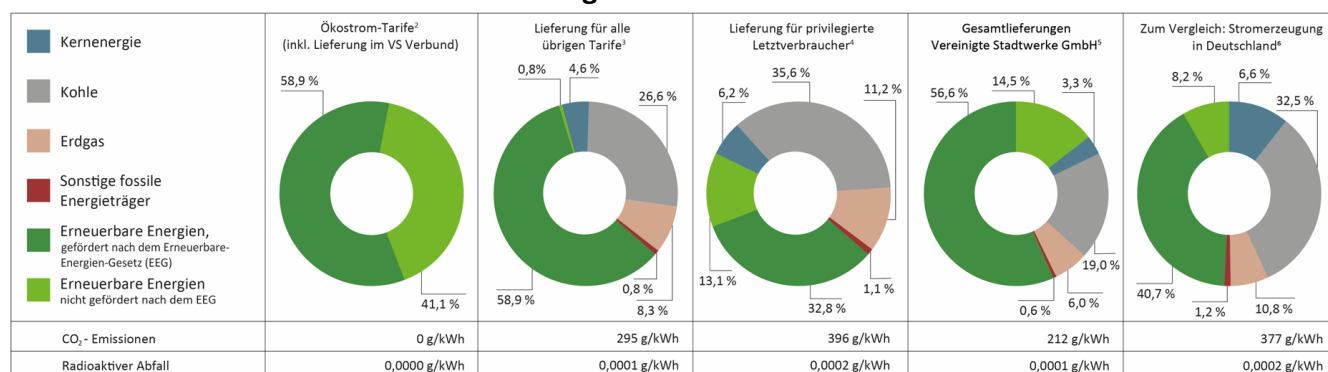
Was ist der Unterschied zwischen einem konventionellen und einem modernen Zähler?

Ein konventioneller Zähler ist im Gegensatz zum modernen ein analoger Zähler, bei dem elektromechanisch der Verbrauch gemessen und vor Ort abgelesen wird. Der moderne Zähler ist ein digitaler Zähler im Sinne des § 2 Messstellenbetriebsgesetzes und entspricht einer modernen Messeinrichtung (mME). Der mME ist ein elektronischer Zähler, jedoch noch ohne Kommunikationseinrichtung. Auch hier findet daher noch eine Ablesung am Zähler statt.

Was ist ein intelligentes Messsystem (iMS)?

Ein iMS – auch Smart Meter genannt – besteht aus einem digitalen Stromzähler und einer Kommunikationseinheit. Über das Kommunikationsmodul werden Zeit und Verbrauch erfasst und können visualisiert und/oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Über ein iMS besteht so die Möglichkeit über zeit- und lastvariable Tarife seinen Verbrauch zu steuern und die Energiekosten zu senken.

STROMKENNZEICHNUNG der Stromlieferung 2022¹



Serviceinformation:

¹ Die Veröffentlichung der Stromkennzeichnung hat gem. § 42 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) jeweils bis 31.10. des auf die Lieferung folgenden Jahres zu erfolgen. Die Ermittlung des dargestellten Strommixes resultiert aus dem erzeugten Strom und den tatsächlich bezogenen Liefermengen unserer Vorlieferanten.

² Ökostrom-Tarife sind alle Stromlieferverträge mit dem Zusatz "öko" im Namen. Diese Produkte kommen gänzlich ohne CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall aus. Auch sämtliche Stromverbraucher im VS Verbund werden mit Ökostrom beliefert.

³ Die Lieferung für alle übrigen Tarife erfolgt in einem Mix aus konventionellen und erneuerbaren Erzeugungsanlagen. Auch hier liegt der Anteil erneuerbarer Energien bereits deutlich über 50 %.

⁴ Die Lieferung für privilegierte Letztverbraucher betrifft ausschließlich wenige VS Geschäftskunden, die als stromintensive Unternehmen behandelt werden.

⁵ Die Gesamtlieferung Vereinigte Stadtwerke GmbH (VS) umfasst sämtliche Stromlieferungen im Berichtsjahr.

⁶ Die gesamte Stromerzeugung in Deutschland soll als Vergleich zur Gesamtlieferung der VS dienen.